jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/8/14 LVwG-AV-27/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.08.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

14.08.2018

Norm

WaffG 1996 §21 Abs2
WaffG 1996 §22 Abs2
B-VG Art3

Rechtssatz

Aus Artikel 3 B-VG ergibt sich, dass das Bundesgebiet in räumlicher Hinsicht regelmäßig den Gebotsbereich (Territorialitätsprinzip) und den Sanktionsbereich bundesrechtlicher Hoheitsakte und damit auch von Bundesgesetzen begrenzt. Daraus folgt, dass grundsätzlich der Tatbestand eines Bundesgesetzes nur durch im Inland verwirklichte Sachverhalte erfüllt wird (vgl. VwGH 2007/03/0221, VwSlg. 17405A) und nur auf alle im Inland gesetzte Sachverhalte anzuwenden ist (vgl. VwGH 2002/09/0118, VwSlg. 16393A).

Schlagworte

Ordnungsrecht; Waffenrecht; Bedarf; Waffenpass; Inland; Auslandeinsatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.27.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at